

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der SOWIWAS - Handels GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote, Preislisten und mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie schließen abweichende Bedingungen des Käufers aus, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nachträgliche Vertragsänderungen erfolgen schriftlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsgültigen Unterschrift durch uns und durch den Käufer.
- 1.3 Unser AGB gelten auch für Nachbestellungen.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Mitarbeiter und Vertreter sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Firma SOWIWAS - Handels GmbH sind grundsätzlich auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bei einem Auftrag bzw. bei einer Bestellung kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, durch unsere Lieferung oder Leistung zustande.
- 2.3 Wir sind berechtigt, Wechselkursschwankungen mit dem Hersteller oder Lieferanten auch nach Vertragsabschluss an den Käufer weiter zu geben.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Lucklum, ohne Mehrwertsteuer und unverzollt.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei Lieferung bzw. Leistung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern.
- 3.3 Schecks oder Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen.
- 3.4 Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen, es

sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von uns anerkannt wird.

- 3.5 Skontogewährung setzt die Erfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen voraus.

4 Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart.
- 4.2 Ist für die Lieferung eine bestimmte Zeit oder bestimmte Frist vereinbart, beginnt diese mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Zahlung vor Lieferung.
- 4.3 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.
- 4.4 In Lieferverzug kommen wir nur dann, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist und die geschuldete Leistung fällig ist und uns der Käufer erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist, in der Regel bei Hard- und Software mindestens 3 Wochen - bei Dienstleistungen angemessen länger - gesetzt hat.
- 4.5 Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, marktbedingte, über den Einzelfall hinausgehende generelle Systemkomponenten-Lieferengpässe usw. auch

wenn sie bei unseren Lieferanten oder unseren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5 Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus innerhalb der deutschen Grenzen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- 5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründe, oder sogar auf Wunsch des Käufers, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.
- 5.3 Alle Rücksendungen, die wir nicht verschuldet haben, müssen erfolgen. Eine Anerkennung der Rücksendung oder Gutschrifterteilung behalten wir uns vor. Eine von uns erteilte Gutschrift berechtigt ausschließlich zur Verrechnung. Barauszahlungen erfolgen nicht.
- 5.4 Teillieferungen sind soweit zumutbar, zulässig und berechtigen uns zur Berechnung dieser Teillieferung.
- 5.5 Anlieferungskosten berechnen wir nach Aufwand.
- 5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandene Schaden einschließlich etwaiger

Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen für den Annahmeverzug vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in den Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 5.7 Soweit wir im Vertrag verpflichtet sind, die gelieferte Ware zu installieren, ist der Käufer verpflichtet, die Leistung bei technischer Betriebsbereitschaft, die nach Durchführung eines Probelaufes gegeben ist, abzunehmen. Nutzt der Käufer den Liefergegenstand, gilt dieser ohne Weiteres als angenommen.

6 Gewährleistungen

- 6.1 Bei vorliegenden Mängeln - auch bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften - leisten wir Gewähr wie folgt:
- 6.2 Beanstandungen wegen erkennbarer äußerer Mängel bei Lieferungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Transportschäden können nur dann geltend gemacht werden, falls die Schäden auf den Frachtpapieren des Transportunternehmens schriftlich vermerkt wurden.
- 6.3 Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern einwandfreie Ersatzware.

Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn wir eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung eines von uns anerkannten Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Bei anerkannter Fehlmenge können wir nach unserer Wahl die Fehlmenge nachliefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen.

- 6.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanwendungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder nicht Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von uns nicht eingeschaltete Dritte entstehen.
- 6.5 Verschleißteile unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Für Temperaturfühler und Zubehör ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.6 Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, aus unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung der Nachbesserungs- oder Ersatzlieferpflicht oder aus sonstigen Rechtsgründen eintreten und zwar insbesondere auch, soweit diese Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir oder gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz vor Angestellten grobe Fahrlässigkeit oder ein Haftungsausschluss ist aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig. Bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften sind

Schadenersatzansprüche ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

- 6.7 Die Garantiebedingungen und -zeiten für unsere Handelsprodukte richten sich immer nach den Herstellerangaben. Garantieangaben in unseren Preislisten, Prospekten, Angeboten und sonstigen Unterlagen sind freibleibend. Im Falle einer Garantieleistung behalten wir uns vor, den Hersteller des jeweiligen Produktes prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall vorliegt. Falls dieser Fall vorliegt, ist es Sache des Produktherstellers, geeigneten Ersatz zu erbringen oder die Reparatur zu veranlassen. Kostenübernahme für Garantieleistungen ist Sache der Hersteller des von ihm bestätigten und defekten Produkts. Im Falle einer Insolvenz bzw. Nichterbringung der Garantieleistung seitens des Herstellers sind wir zu keiner Gewährleistung verpflichtet.
- 6.8 Änderungen der Konstruktion, der Wahl der angebotenen oder beauftragten Komponenten, sowie Ausführung die die Funktionstüchtigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen und eine gleichwertige Alternative darstellen, bleiben vorbehalten und begründen keine Mängelrügen des Abnehmers.
- 6.9 Auch der normale Verschleiß durch den Gebrauch löst keine Gewährleistung aus.

7 Haftung

- 7.1 Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen - insbesondere auch bei Schaden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstehen, z.B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus Verschulden bei Vertragsabschluss aus unerlaubter Handhabung, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Vorsatz vor oder bei unserer Firmenleitung oder leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen gesetzlich nicht zulässig.
- 7.2 Kann im Einzelfall - auch in Fällen von V.3. - bei grober Fahrlässigkeit oder auch ohne grobes Verschulden die Haftung nicht ausgeschlossen, aber die Höhe nach in AGB beschränkt werden, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, max. jedoch 10% unseres Verkaufspreises der Ware, aus derer Lieferung oder Nichtlieferung die Ansprüche resultieren.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- 8.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt.

8.3 Hat der Käufer vertragswidrig über die Vorbehaltsware verfügt, so tritt er bereits heute seine Forderungen in Höhe des von uns fakturierten Endbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer aus dieser Verfügung an uns ab. Der Käufer wird uns unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter unterrichten damit wir Klage erheben können.

9 Ergänzende Bedingungen für Softwarelieferungen

9.1 Für die Lieferung von Software gelten die Lizenz-, Garantie- und Wartungsbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller.

Technische Änderungen und Irrtümer vorbehalten!